

Haushaltsmittel „(§ 37 Abs. 1 1. Halbsatz, Abs. 3 1. Halbsatz GO NRW) haben maßgeblichen Einfluss auf die Finanzierung der Zuständigkeiten(Aufgaben) der Bezirksvertretungen.

Beide Vorbehalte sind Ausdruck der Gesamtverantwortung des Stadtrates für alle Bürger und Einwohner der Stadt. Sie sollen dazu dienen, eine ausgewogene Balance zwischen der dezentralen Verantwortung der Bezirksvertretungen und der zentralen Verantwortung des Rates herzustellen.

Das bedeutet, dass einerseits der Rat im Verhältnis zu den Bezirksvertretungen eine Vorrangstellung innehat, die ihn dazu ermächtigt, im Interesse der Entwicklung der Gesamtstadt überzogene Ansprüche einzelner Bezirksvertretungen im Verhältnis zu anderen Bezirksvertretungen oder zur den Aufgabenstellungen der zentralen Stadtorgane zu deckeln. Andererseits sind die Vorbehalte auch Spiegelbild der Begrenzung der Vorrangstellung des Rates infolge der Zuständigkeiten der Bezirke.

Jedenfalls dürfen die Vorbehalte nicht als Vorwand seitens der zentralen Kommunalorgane genutzt werden, die den Bezirksvertretungen gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen praktisch auszuhöhlen bzw. zu unterlaufen. Dies wäre als ein rechtswidriger Missbrauch zu werten.¹¹

Mit Blick auf die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln bedeutet dies, dass der Rat den Bezirken auf jeden Fall Haushaltsmittel zur Erfüllung der aus ihren Zuständigkeiten resultierenden Aufgaben gewähren muss. Wenn auch die Bezirke keinen Anspruch auf ein bestimmtes Volumen an Mitteln am Gesamthaushalt haben, so muss der Rat doch sicherstellen, dass die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen und benötigten Einrichtungen und Anlagen, die der Kompetenz der Bezirksvertretungen unterstehen, finanzierbar ist und auch Investitionsmittel für unabweisbar notwendige Maßnahmen zur Verfügung zu stellen sind. Hierbei darf er die vorhandenen Mittel nicht allein zu Gunsten der zentralen Aufgaben konzentrieren, sondern ist gehalten, die Mittel in ausgewogenem Verhältnis zu den Bedarfen der Bezirke aufzuteilen.¹²

Darüber hinaus ist der Rat verpflichtet, einen **Teil der Mittel**, die er als Bedarf der Bezirke anerkannt hat, diesen **zur freien Disposition** bzgl. ihrer Aufgabenstellungen zu überlassen (§ 37 Abs. 3 2. Halbsatz GO NRW), d. h. er darf den Bezirken die Mittel nicht ausschließlich haushaltstitelscharf zuweisen.¹³

Durch die Anordnung des Gesetzgebers, dass eine entsprechende Dispositionsbefugnis den Bezirken eingeräumt werden „soll“, wird der Rat nur ausnahmsweise in sehr exakt begründetem Einzelfall bei einer Aufstellung des gesamtstädtischen Haushalts davon abweichen können.

¹⁰ Vgl. Winkel, in: Held, Kommunalverfassungsrecht (Kommentar zur GO NRW), § 37, Ziff. 6 Abs. 3 (Loseblatt; Stand: Juli 2012)

¹¹ Vgl. Winkel, in: Held, Kommunalverfassungsrecht (Kommentar zur GO NRW), § 37 Ziff. 2 a. E. (Loseblatt; Stand: Juli 2012)

¹² Vgl. Winkel, in: Held, Kommunalverfassungsrecht (Kommentar zur GO NRW), § 37 Ziff. 8. 1 (Loseblatt; Stand: Juli 2012)

¹³ Vgl. Winkel, in: Held, Kommunalverfassungsrecht (Kommentar zur GO NRW), § 37 Ziff. 8. 2 (Loseblatt; Stand: Juli 2012)